

LIECHTENSTEINISCHE SCHLICHTUNGSSTELLE  
IM FINANZDIENSTLEISTUNGSBEREICH

Dr. Peter Wolff  
Rechtsanwalt  
als Schlichtungsperson

Mitteldorf 1  
9490 Vaduz  
Liechtenstein

Tel. +423 238 10 30  
Fax +423 238 10 31  
info@schlichtungsstelle.li

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Herrn Regierungsschef Adrian Hasler  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, 18. Januar 2018 PW/ik

## **Jahresbericht 2017**

Sehr geehrter Herr Regierungsschef

Gemäss Artikel 9 der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung FSV sowie gemäss Artikel 8 des Alternative Streitbeilegungsgesetzes AStG berichte ich hiermit über meine Tätigkeit als von der Regierung bestellte Schlichtungsperson im Jahr 2017.

1. Per 01.01.2017 übernahm ich neun anhängige Beschwerdefälle. Bei zwei dieser Beschwerdefälle stellte sich dann allerdings heraus, dass sie wegen pendenter Gerichtsverfahren nicht als Schlichtungsfälle behandelt werden konnten, so dass im Jahr 2017 nur sieben Fälle aus dem Jahr 2016 weiter als Schlichtungsfälle behandelt wurden.

Im Jahr 2017 kamen dann 21 neue Beschwerdefälle dazu, die mich zu entsprechender Kontaktaufnahme mit den betroffenen Finanzdienstleistern veranlassten. Nur bei einem dieser neuen Fälle handelte es sich um die Beschwerde eines deutschen Staatsbürgers, die erst in der zweiten Jahreshälfte einging, so dass es sich um eine Alternative Streitbeilegung gemäss AStG handelte. Demgegenüber wurden alle schon vor dem 01.07.2017 eingeleiteten Schlichtungsverfahren sowie alle Verfahren, die als Beschwerdeführer nicht EWR-Bürger betrafen, nach den Regeln des FSV behandelt.

2. Von diesen 28 Beschwerdefällen waren in 18 Fällen acht verschiedene Banken betroffen und in 10 Fällen sieben verschiedene Treuhandgesellschaften. Beschwerden gegen andere Finanzdienstleister gab es nicht.

Es handelte sich dabei um eine grosse Anzahl verschiedener Beschwerdethemen, wobei vor allem erhöhte Bankgebühren bzw. Kosten von Treuhandgesellschaften, aber auch im Rahmen der Vermögensverwaltung verursachte Schäden in Form von Verlusten sowie fehlende Auskünfte und abgelehnte Ausschüttungen an Begünstigte eine Rolle spielten.

3. Die Höhe der in verschiedenen Beschwerdefällen geltend gemachten Schadensbeträge oder sonstigen Beschwerdegegenstände bewegte sich zwischen wenigen Hundert Schweizer Franken in Fällen von Gebührenbeanstandungen sowie bis zu CHF 500.000,00 wegen Vermögensanlageverlusten bzw. abgelehnten Ausschüttungen.
4. Von den detailliert behandelten 28 Beschwerdefällen konnten 25 erledigt werden, und zwar 14 in Form einer aussergerichtlichen Schlichtung, während 11 Fälle wegen offensichtlich nicht erreichbarer Einigung ohne Schlichtung wieder abgeschlossen werden mussten.

Die noch pendenten drei Fälle stammen alle aus dem Jahr 2017 und richten sich alle gegen Treuhandgesellschaften.

5. Die Erledigung der im Jahr 2017 neu dazu gekommenen Beschwerdefälle erfolgte in Zeiträumen zwischen einem und zehn Monaten. Bei den sieben noch aus 2016 stammenden Beschwerdefällen erfolgte die Erledigung im Jahr 2017 innert einiger Monate.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die von Art. 13 Abs. 1 AStG verlangte maximal 90-tägige Verfahrensdauer illusorisch ist, da es z.B. bei diesen 28 Fällen des Jahres 2017 nur zwei Fälle gab, in denen diese Frist eingehalten werden konnte. Die meistens längere bzw. oft viel längere Verfahrensdauer ist immer auf eine oder beide der Parteien eines Schlichtungsverfahrens zurückzuführen. Nur als Beispiel sei erwähnt, dass einer der immer noch offenen Beschwerdefälle Mitte 2017 durch eine Beschwerde eingeleitet wurde und dann zu einem Schreiben der Schlichtungsstelle an die betroffene Treuhandgesellschaft mit Datum 19.07.2017 führte, ohne dass darauf bis heute - trotz verschiedener Erinnerungsschreiben - eine Stellungnahme der betroffenen Treuhandgesellschaft eingelangt wäre. Diese Stellungnahme wurde jetzt telefonisch für die nächsten Tage angekündigt, was genau sechs Monate nach dem entsprechenden Schreiben der Schlichtungsstelle ist. Dass auf diese Art und Weise keine Gesamtdauer des Schlichtungsverfahrens von 90 Tagen eingehalten werden kann, ohne dass die Beschwerdeführer oder die Schlichtungsstelle etwas damit zu tun haben, liegt auf der Hand.

Dies ist zwar ein extremes Beispiel, jedoch dauert es auch in anderen Fällen meistens mehr als zwei bis drei Monate, bis seitens der Schlichtungsstelle durch verschiedene Anfragen bei beiden Parteien der wesentliche Sachverhalt abgeklärt werden konnte, was notwendig ist, um einen sinnvollen Schlichtungsvorschlag unterbreiten zu können. Nachdem eine Verlängerung der vom Gesetz für den Normalfall vorgegebenen 90 Tagesfrist nur bei hochkomplexen Streitigkeiten vorgesehen ist, muss ich schon heute darauf hinweisen, dass diese Gesetzesvorschrift nicht in sinnvoller Weise eingehalten werden kann. Es wäre nämlich bei Berücksichtigung des Zwecks dieser Schlichtungsstelle nicht sinnvoll, auf jeden Fall innert 90 Tagen einen Schlichtungsvorschlag zu machen, da man innert dieser Frist in der Regel nicht über alle wesentlichen

Sachverhaltsumstände informiert wurde, weshalb es innert dieser Frist in den meisten Fällen gar kein Ergebnis des Verfahrens gibt, welches den Parteien unter Darlegung der Gründe mitgeteilt werden könnte.

6. Von den 28 Beschwerdeführern hatten 12 ihren Wohnsitz in Deutschland, je drei in Österreich und Spanien sowie die anderen 10 Beschwerdeführer in 10 verschiedenen europäischen und aussereuropäischen Ländern.
7. Neben diesen eigentlichen im Detail durchgeführten Beschwerdefällen, die zu Kontakten der Schlichtungsstelle mit den betroffenen Finanzdienstleistern führten, gab es eine erhebliche Anzahl sonstiger Kontakte mit Kunden Liechtensteiner Finanzintermediäre, die zu gewissen Auskünften und Hinweisen an die Beschwerdeführer führten, aus welchen Gründen ihre Eingabe kein Anlass für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sein kann.

Die Anzahl von Beschwerden betreffend die Tätigkeit von konzessionierten Treuhandgesellschaften hielt sich weiterhin mit 10 Fällen im Rahmen. Es kann jedoch gesagt werden, dass diese Fälle meistens umfangreicher und zeitaufwendiger sind als die eingegangenen Beschwerden betreffend Banken.

Seit dem 01.07.2017, als das Alternative Streitbeilegungsgesetz in Kraft trat, gab es noch keine Beschwerde betreffend die Tätigkeit sonstiger Unternehmen, die vor dem 01.07.2017 nicht in den Kompetenzbereich der Schlichtungsstelle nach der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung fielen. Es ist jedoch zu erwarten, dass es aufgrund dieser Rechtsänderung Beschwerden betreffend Versicherungsgesellschaften geben wird, die nunmehr in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fallen, während solche Beschwerden früher im Hinblick auf den beschränkten Anwendungsbereich der FSV abgelehnt werden mussten.

8. Auch im Jahre 2017 musste die Schlichtungsperson wiederum in keinem Fall eine persönliche Befangenheit erklären oder Experten beiziehen.

Andererseits mussten in diesem Jahr zwei Fälle im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Bst. c FSV abgelehnt werden, da bereits gerichtliche Verfahren anhängig waren.

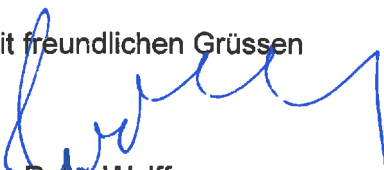
Erwähnen möchte ich noch, dass die Schlichtungsstelle noch über keine verbindliche Verfahrensregeln für die Behandlung von Beschwerdefällen gemäss AStG hat. Der diesbezügliche Entwurf, der der Regierung zur Genehmigung eingereicht wurde, soll demnächst in der Regierungssitzung behandelt werden und ist davon auszugehen, dass dann anwendbare Verfahrensregeln vorliegen werden.

Wichtig wird dabei vor allem die Regelung der Frage, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat, sein. Es hat sich diesbezüglich schon bei einem nach dem 01.07.2017 eingeleiteten Schlichtungsverfahren, welches dann mit einer Schlichtung erledigt werden konnte, gezeigt, dass die betroffene Bank der Auffassung ist, dass sie als Unternehmen im Sinne des AStG bei Behandlung der Beschwerde eines im EWR wohnhaften Beschwerdeführers gemäss Art. 12 AStG keinerlei Kosten zu übernehmen habe. Demgegenüber hat mir die Regierung bzw. das Wirtschaftsministerium hierzu mitgeteilt, dass in die Verfahrensregeln eine Kostenersatzpflicht der betroffenen Unternehmer analog zu Art. 20 FSV aufzunehmen sei, was ich in meinem letzten Entwurf dann auch gemacht habe. Wenn dies von der Regierung so

bewilligt wird, ist davon auszugehen, dass es über kurz oder lang Rechtsstreitigkeiten über dieses Thema geben wird, da es naheliegend ist, dass es Unternehmer geben wird, die die Formulierung „für die Parteien kostenlos“ in Art. 12 ASStG auch auf sich als Unternehmer beziehen und nicht etwa nur auf die beschwerdeführenden Konsumenten. Die betroffene Bank hat sich dann zwar bereit erklärt, die entstandenen Kosten zu bezahlen, hat jedoch die Vorlage eines diesbezüglichen Rechtsgutachtens angekündigt und wird zukünftig dann wohl keine Kosten mehr akzeptieren, wenn das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten ein entsprechendes Ergebnis hervorbringen sollte.

Abschliessend möchte ich die Fürstliche Regierung ersuchen, den vorliegenden Jahresbericht 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Wolff